

AG_STRAFGERICHT SST.2023.7 vom 16. Februar 2023

Ag Strafgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.7

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.7 du 16 février 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.7 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 15

März 2018 E. 5). Der Gesuchsteller war gemeinsam mit seinem Verteidiger an der Hauptverhandlung des Bezirksgerichts Aarau persönlich anwesend. Er wurde zur Person und zur Sache befragt und sein Verteidiger erhielt die Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen sowie zu plädieren. In diesem Zusammenhang wurde der Gesuchsteller auch zur Auseinandersetzung zwischen ihm und B. (damaliger Privatkläger) am 3. Februar 2022 befragt und er hatte die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt eingehend zu äussern. Was er im erstinstanzlichen Verfahren oder in einem Berufungsverfahren hätte geltend machen und ausführen können, wie insbesondere die angeblich falsche Sachverhaltsfeststellung und das Vorliegen einer Notwehrsituation, kann er nicht im Revisionsverfahren nachholen. Schliesslich ist der Beschuldigte mit seinen Vorwürfen gegenüber der Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und der Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau nicht zu hören, da die von ihm behaupteten Verfahrensmängel ebenfalls im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens und nicht mittels Revision geltend zu machen gewesen wären (BGE 145 IV 197 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1415/2020 vom 21. Januar 2021 E. 4). Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 412 Abs. 2 StPO. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb nicht einzutreten. 3. Ausgangsgemäss hat der Gesuchsteller die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 21 VKD) und hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

- 5 - Das Obergericht erkennt: 1. Auf das Revisionsgesuch des Gesuchstellers wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Revisionsverfahrens von Fr. 1'000.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. Februar 2023 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin i.V.: Six Züst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.